

Amtsgericht Marienberg  
Gerichtsvollzieherverteilerst  
Zschopauer Str. 31  
09496 Marienberg



Amtsberg, 10.02.2017

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

betreffs Ihres Schreibens ( Zwangsvollstreckungssache [REDACTED] ) vom 07.02.2017, welches mir am 09.02.2017 förmlich zugestellt wurde, möchte ich Ihnen folgendes mitteilen.

Für Ihre Forderung gibt es keine rechtliche Grundlage.

Es existiert kein vollziehbarer Verwaltungsakt. Es gibt keinen Vollstreckungstitel.

Ein nicht rechtsfähiger -Beitragservice- kann nicht Gläubiger eines Rundfunkbeitrages sein. Das der nicht rechtsfähige -Beitragservice- im Vollstreckungsverfahren eine Forderung der Landesrundfunkanstalt geltend macht, ist dem Vollstreckungsersuchen des MDR vom 02.01.2017 nicht ersichtlich. Eine Auftrags- oder Vertretungsbeziehung ist in diesem Schreiben nicht benannt. In diesem Zusammenhang wird wörtlich auf den Beschluss des LG Tübingen vom 19. Mai 2014 · Az. 5 T 81/14 verwiesen. Ein Bescheid von der Landesrundfunkanstalt wurde mir nicht zugestellt. Allein die Behauptung, die Briefe seien verschickt worden, reicht nicht aus.

Die von Ihnen zugesandte Vollstreckungsersuchen lässt es in Ermangelung notwendiger Angaben gar nicht zu, dass Sie als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsvoraussetzungen pflichtgemäß prüfen können. Da dem Vollstreckungsersuchen der/die Leistungsbescheid(e) nicht beigelegt werden und auch keine konkreten Angaben zur eindeutig nachweisbaren Zustellung derselben gemacht werden, das/die Fälligkeitsthat(um/en) nicht benannt werden, die Mahnung(en) nicht beigelegt sind und auch die Zahlungsfrist(en) auf die Zahlungserinnerungen (Mahnung(en)) nicht genannt werden, ist es Ihnen nicht möglich, die Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen. Allein auf Grund der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit ist eine vollständige Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen nicht möglich, wenn dem Vollstreckungsersuchen die notwendigen Angaben fehlen.

Diesbezüglich verweise ich auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 29.03.2004 (6 A 844/02) wo es heißt:  
„Die Vollstreckungsbehörde trägt die materielle Beweislast für die wirksame Bekanntgabe des Leistungsbescheides. Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit durch die um die Vollstreckung ersuchende Stelle ersetzt den Beweis der wirksamen Bekanntgabe des Leistungsbescheides nicht ...“

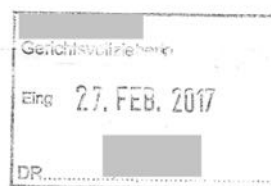
Des weiteren sei auf den BFH, Beschluss vom 04.07.1986 – VII B 151/85 – NvWZ 1987, S. 535 verwiesen.  
"Denn mit der Bescheinigung der ersuchenden Stelle übernimmt diese lediglich im Innenverhältnis zur ersuchten Vollstreckungsbehörde die Verantwortung für das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen. Im Verhältnis zwischen Vollstreckungsbehörde und Vollstreckungsschuldner kann sich dieser jedoch weiterhin auf das Fehlen der Vollstreckungsvoraussetzungen berufen, zumal diese als die Behörde, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat, die einzig richtige Beklagte ... und von daher prozessual verantwortlich für das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen ist."

Auch verweise ich in diesem Zusammenhang auf § 1 GG, § 5 GG sowie § 9 GG, mit der Bitte das Vollstreckungsersuchen, in Ermangelung notwendiger Angaben, zurück zu weisen.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift [REDACTED]



Dipl.-RPflerin als Gerichtsvollzieherin  
beim AG Marienberg

Adam-Ries-Straße 16  
09456 Annaberg-Buchholz



**Bürozeiten**

Dienstag nach Absprache  
Mittwoch 09:00-11:00 und 14:00-16:00 Uhr  
ab 01.01.2017: - Di 09.00 - 11.00 Uhr  
- Mi 14.00 - 16.00 Uhr

**Telefon**

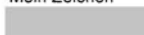
09456 Annaberg-Buchholz, Adam-Ries-Straße 16

**E-Mail**

Herrn



Mein Zeichen



Annaberg-Buchholz, 01.03.2017

***Bitte immer angeben!***

**Zwangsvollstreckungssache**

vertr.d. Mitteldeutscher Rundfunk (AöR), Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig  
Mitteldeutscher Rundfunk c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, Aktz. 559  
610 557

gegen



Sehr geehrter Herr



Ihr Schreiben vom 10.02.2017 habe ich zur Kenntnis genommen. Ich muss Sie aber leider auf mein Ladungsschreiben vom 07.02.2017 verweisen. Auf der zweiten Seite wurde extra unterstrichen, dass Rechtsbehelfe gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft vor dem Termin beim Amtsgericht Marienberg eingelegt werden müssen. Ein Rechtsbehelf mir gegenüber ist nicht zulässig. Aus diesem Grund sende ich Ihnen Ihr Schreiben hiermit zurück. Den Termin kann ich ohne einen Beschluss des Amtsgerichtes nicht aufheben.

Mit freundlichen Grüßen

Gerichtsvollzieherin  
beim Amtsgericht Marienberg